

„die auf dem letztgeschlossenen Landtage beliebte, und
„von Sr. Königl. Majestät genehmigte Wiederein-

führung wandt werden. Wie konnte sie also beim Deficit in An-
schlag und Rechnung kommen, welches durch die Verän-
derung des Kopfgeldes bey andern Landschaftlichen Kassen
entstand? Wie der Scheffel- und Zehnt-Schatz wesentlich
im Veränderungs-Plan des monatlichen Fixi liegen?

Diese einfache wahre Darstellung der Sache widerlegt
die in dem Rescripte vom 14ten März 1794 vorkommende
Regierungs-Aeußerung gänzlich. Dagegen bleibt es un-
umstößliche Wahrheit:

1) daß die Königl. Landes-Regierung den Scheffel-
und Zehnt-Schatz bey der Eröffnung des Landtages
de Anno 1793 nicht proponirt habe.

2) daß der Antrag seiner Wiedereinführung zum Licent-
Ueberschuß-Register nur von mir, und dem Herrn
Abt Saalfeldt geschehen sey.

3) daß diese Einführung aber zu zweymahlen, nemlich
zuerst im ersten Deliberations-Turnus über die Ab-
schaffung des Kopfgeldes, und demnächst in dem
zweyten über den Inhalt der Regierungs-Resolution
vom 6ten Julius 1793, von sämtlichen Ständen
denegirt worden, und

4) daß die Deputirte der kleinen Städte sich vorbehal-
ten haben, seine Wiedereinführung auf einem der
nächsten Landtage in Anregung zu bringen.

Diese kannten die Landes-Verfassung zu gut, als daß
sie nur irgend hätten glauben können, daß seine Bewilli-
gung behuf der Land-Renterey-Register in dem Laufe
der Landtags-Verhandlung des 1793sten Jahrs in Anre-
gung hätte kommen können. Sie verlangten überhaupt
Erleichterung bey den Land-Steuern. Diese konnte aber
durch die Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes
behuf Abschaffung des zum Friedens-Militair- und Krieges-
Kosten-Register gehörenden Kopfgelds Einkommens nicht
erfolgen. Sie war also für die Absicht, welche der pflich-
tige Stand hegte, überall nicht Zweck erreichend. Die
Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie sie
Anno 1793 statt gefunden hat, konnte demnach, da bey
allen Bewilligungen der Stände, oder ihrer Ausschüsse,